

kesb

Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde
Sarganserland

JAHRESBERICHT 2014

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sarganserland/
Berufsbeistandschaft Sarganserland

Zuhanden:
Verwaltungsrat
Delegiertenversammlung
Präsident GPK
Medien
Mitarbeitende KESB/BBS/SDS

Ragazerstrasse 9
7320 Sargans
T 081 725 85 70
F 081 725 85 74

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Fallstatistik	4
2.1 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	4
2.2 Berufsbeistandschaft	7
2.3 Führung der Mandate	8
2.4 Beschwerden	9
2.5 Eigene Vorsorge	9
2.6 Handlungsfähigkeitszeugnis	9
3. Tätigkeitsbericht	9
3.1 Fürsorgerische Unterbringung	9
3.2 Gemeinsame elterliche Sorge	10
4. Personelles	10
4.1 Berufsbeistandschaft	10
4.2 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	10
5. Ausblick	11
Anhang: Organigramm KESB Sarganserland	12

1. Einleitung

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist seit dem 1. Januar 2013 in Kraft. Im Jahr 2013 lag der Schwerpunkt beim Aufbau der Strukturen, der Einarbeitung in das neue Gesetz und dem Erarbeiten von Referenzbeschlüssen. Die neue Organisation wurde mit Neueingängen überschwemmt.

Für 2014 war vorgesehen, die neue Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu konsolidieren, den Zeitaufwand pro Fall zu reduzieren und die Überführung der altrechtlichen Massnahmen ins neue Recht vorzunehmen. Auch im ersten Halbjahr 2014 waren kontinuierlich sehr viele Neueingänge zu verzeichnen. Die Fallzahlen haben sich im zweiten Halbjahr leicht reduziert.

Das Jahr 2014 wurde weiter geprägt durch die vielen Austritte bei der KESB und der Berufsbeistandschaft Sarganserland (BBS) und den daraus resultierenden personellen Unterbestand. Bei der Berufsbeistandschaft konnte der personelle Unterbestand Anfang September aufgefangen werden. Bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden die neugeschaffenen Strukturen erst im neuen Jahr zum Tragen kommen.

Die Jahresziele wurden nur teilweise erreicht:

- Die Konsolidierung der Strukturen konnte nicht abgeschlossen werden.
- Die KESB konnte die für 2014 geplanten Überführungen der altrechtlichen Massnahmen ins neue Recht nicht in Angriff nehmen.
- Dank der gestrafften Arbeitsabläufe konnte der Zeitaufwand pro Fall reduziert werden und die Anzahl Beschlüsse im Vergleich zu 2013 um 79 % gesteigert werden.
- Die Qualität der Beschlüsse konnte auf einem hohen Niveau gehalten werden. Von insgesamt 766 Beschlüssen wurde nur gegen acht Beschwerde geführt und nur zwei Beschwerden wurden (teilweise) gutgeheissen.

Die wesentlichen Konsequenzen daraus waren:

- Die Pendenzen konnten nicht im geplanten Ausmass reduziert werden. Die Reklamationen von Betroffenen blieben auf einem hohen Niveau bestehen.
- Sowohl bei der KESB als auch bei der BBS mussten Interimslösungen getroffen werden.
- Die KESB musste neu organisiert und der Personalbestand per 2015 stark aufgestockt werden.
- Das verbleibende Team sowohl der KESB als auch der Berufsbeistandschaft war einer ausserordentlich hohen Arbeitsbelastung ausgesetzt, was sich in einem starken Anstieg der Überzeitsaldi äusserte.

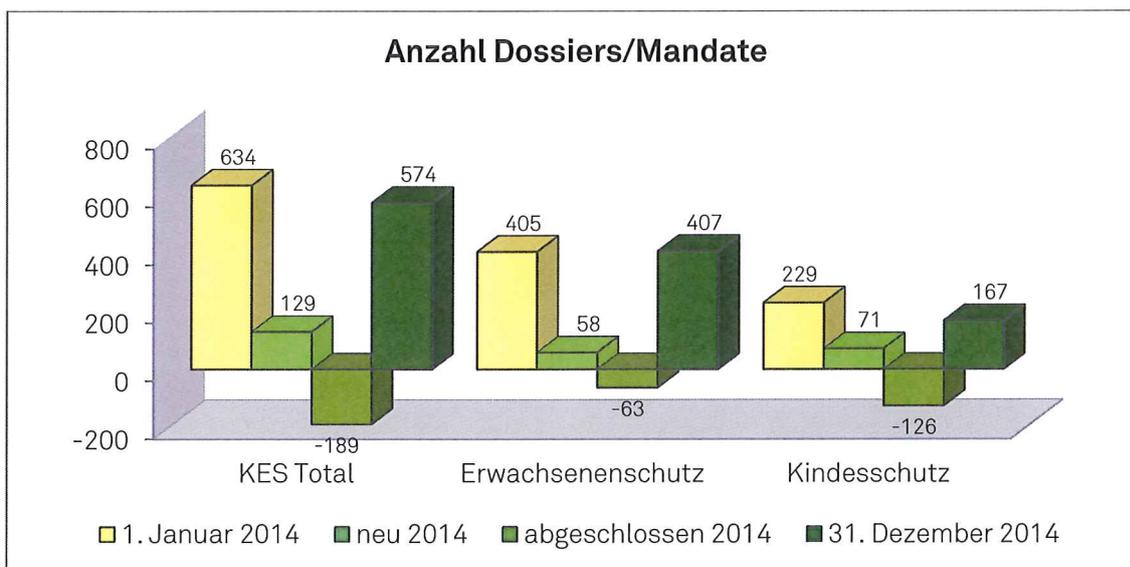
Als sehr positiv ist zu werten, dass das verbleibende Team sich mit ausserordentlich hohem Einsatz engagierte.

Die im September 2014 vom Verwaltungsrat bewilligte personelle Aufstockung wurde im vierten Quartal so weit vorbereitet, dass 2015 mit einer weiteren deutlichen Verbesserung zu rechnen ist.

2. Fallstatistik

2.1. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

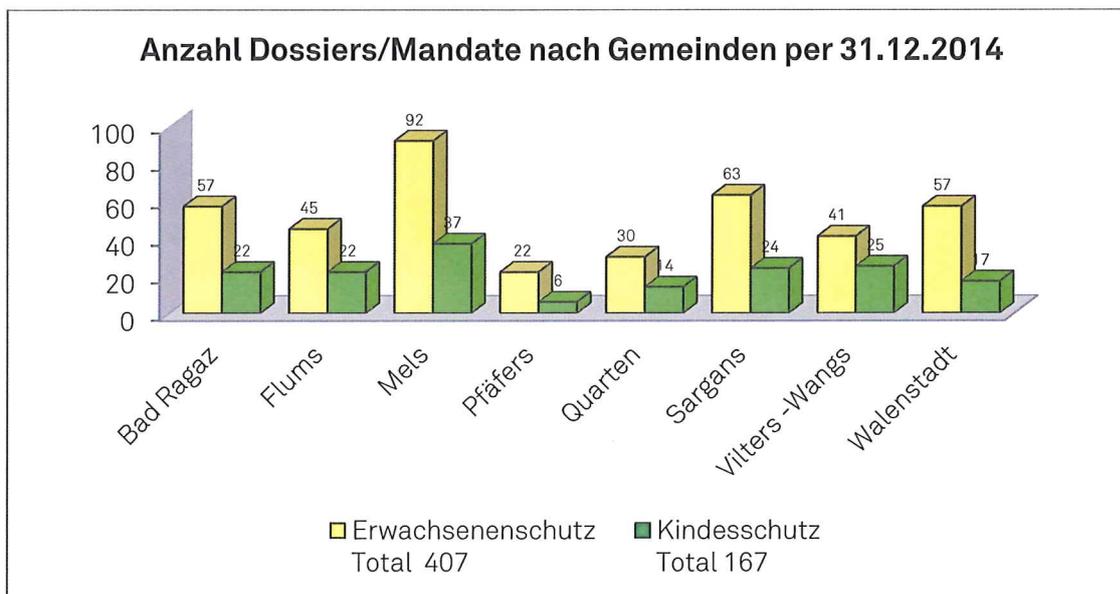
Am 1. Januar 2014 startete die KESB mit 634 aktiven Dossiers. Es waren 129 Neueingänge und 189 rechtskräftige Abschlüsse¹ zu verzeichnen. Am 31. Dezember 2014 waren 574 Dossiers aktiv.



Im Vergleich zum Jahr 2013 mit 278 Neueingängen stieg deren Anzahl im Jahr 2014 im Erwachsenenschutz mit 58 und im Kinderschutz mit 71 Neueingängen verhältnismässig wenig an. Wie bereits 2013 machten die Kinderschuttfälle mehr als 50 % der Neueingänge aus.

Im Jahr 2014 konnten viele Mandate, die keine Unterstützung in Form einer Massnahme erforderten, abgeschlossen werden. Im Erwachsenenschutz waren dies 63 und im Kinderschutz 126 Dossiers.

¹ Abschlüsse beinhalten: Aufhebung der Massnahme, Aufhebung FU, Verzicht auf Massnahme, Übertragungen an andere KESB, Unterhaltsvertrag, gemeinsame elterliche Sorge.



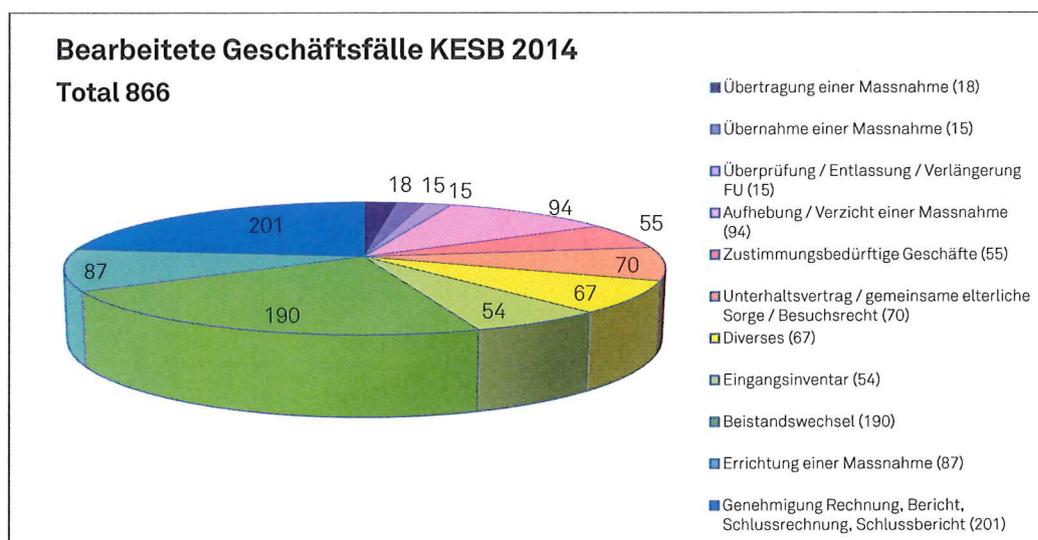
Im Vergleich zu 2010 bis 2012 unter der ehemaligen Vormundschaftsbehörde (VB) hat die KESB Sarganserland 2013 deutlich weniger Platzierungen von Kindern und Jugendlichen in IVSE²-anerkannten Heimen vorgenommen. Die Bestrebungen, solche Platzierungen minimal zu halten, wurden 2014 weitergeführt.

Sarganserland	2010 VB		2011 VB		2012 VB		2013 KESB		Ø	
Eintritte	8	9 %	7	9 %	6	7 %	2	3 %	6	7 %
Übertritte	2	6 %	5	13 %	0	0 %	0	0 %	2	6 %
Austritte	8	11 %	9	10 %	7	7 %	1	2 %	6	8 %

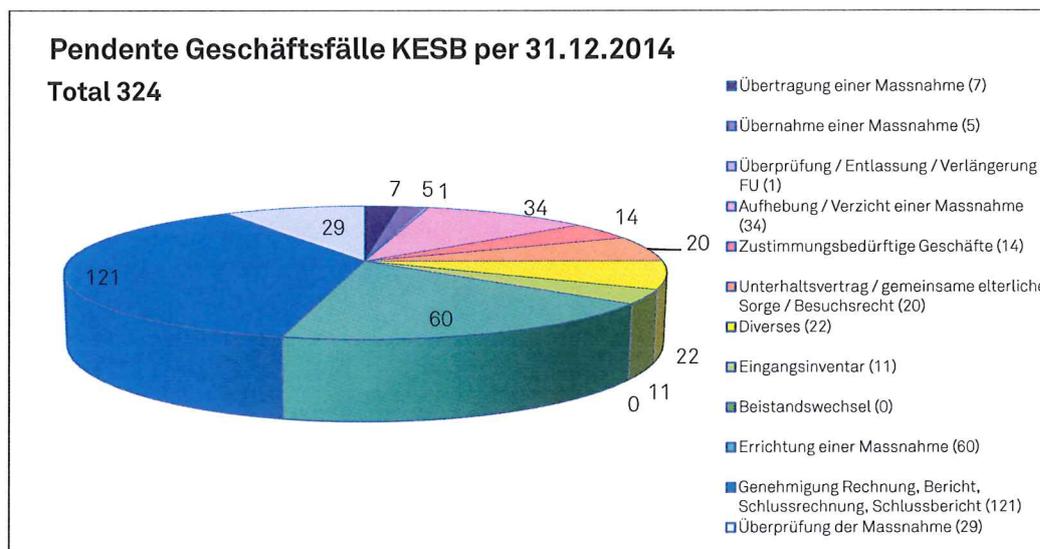
Quelle: Amt für Soziales des Kantons St.Gallen, Abteilung Familie und Sozialhilfe

² Internationale Vereinigung sozialer Einrichtungen.

Die KESB hat im Jahr 2014 insgesamt 866 Geschäftsfälle bearbeitet und 766 Beschlüsse verabschiedet. Die Differenz zwischen der Anzahl Geschäftsfälle und der Anzahl Beschlüsse entsteht beispielsweise durch Geschwister und Ehepaare. Bei Geschwistern und Ehepaaren wird je ein Geschäftsfall geführt, jedoch nur ein Beschluss verabschiedet. 190 Geschäftsfälle sind auf Bestandswechsel zurückzuführen, die durch die grossen personellen Fluktuationen bei der Berufsbeistandschaft entstanden sind.



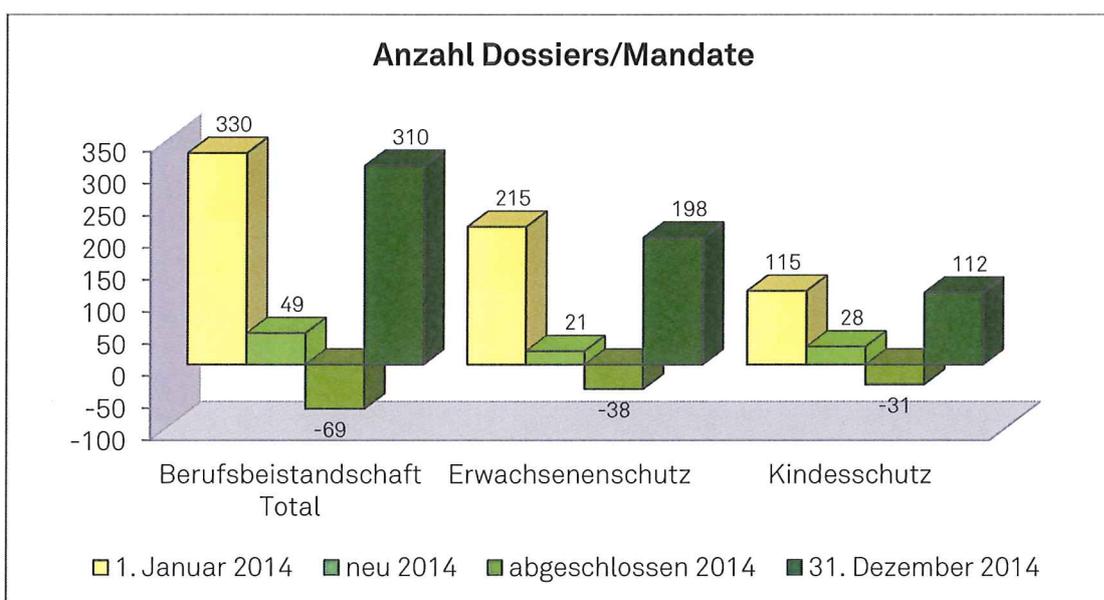
Die pendenten Geschäftsfälle sind mit 324 nach wie vor zu hoch, was auch zu entsprechend vielen Reklamationen führte. Die Revisionsstelle (Genehmigung Rechnung, Bericht, Schlussrechnung, Schlussbericht) wird voraussichtlich ab Mitte 2015 zusätzlich durch das Sekretariat unterstützt. Die Gesuche zur Errichtung einer Massnahme müssen 2015 zeitnaher behandelt werden. Mit dem bewilligten Stellenetat wurde diesem Bedürfnis Rechnung getragen.



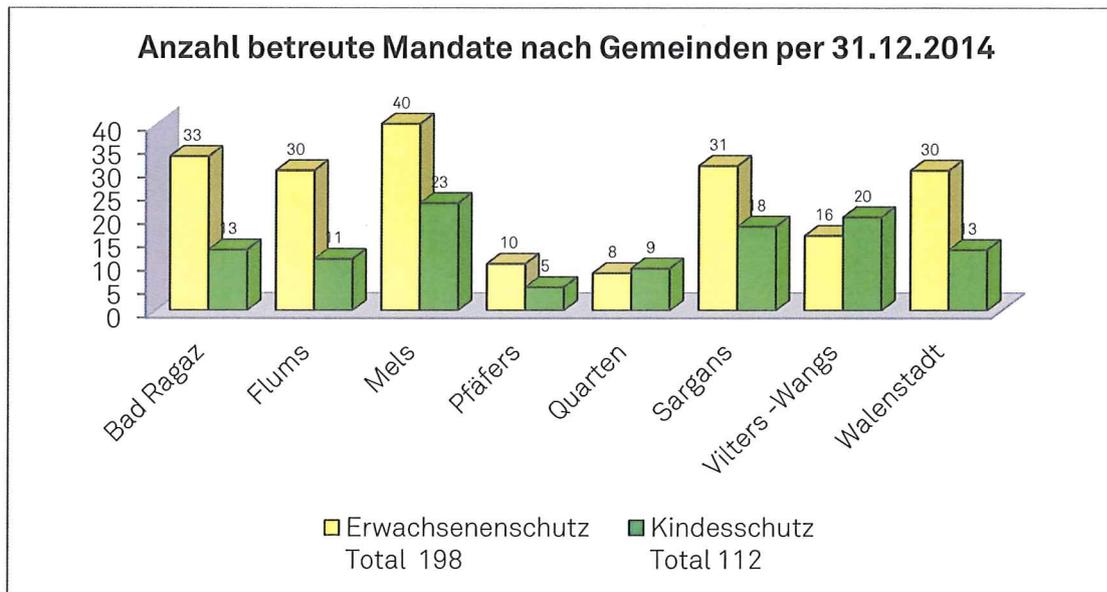
Um längerfristige Vergleiche der Entwicklung der Geschäftsfälle vornehmen zu können, wurden die pendenten Überführungen der altrechtlichen Massnahmen ins neue Recht nicht in die Statistik aufgenommen. Das Gesetz sieht vor, dass die bisherigen, altrechtlichen Massnahmen bis Ende 2015 in Massnahmen des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes zu überführen sind. Personen, die nach bisherigem Recht entmündigt worden sind, wurden mit Inkrafttreten des neuen Rechts von Gesetzes wegen unter umfassende Beistandschaft gestellt und werden somit als neurechtliche Massnahme geführt. Die Erwachsenenschutzbehörde hat jedoch von Amtes wegen so bald wie möglich die erforderlichen Anpassungen aller anderen altrechtlichen Massnahmen an das neue Recht vorzunehmen. Bis Ende 2015 hat die KESB Sarganserland noch 150 altrechtliche Massnahmen ins neue Recht zu überführen und so bald wie möglich die Anpassungen von 138 umfassenden Beistandschaften anzugehen.

2.2. Berufsbeistandschaft

Die Berufsbeistandschaft betreute im Jahr 2014 insgesamt 379 Klientinnen und Klienten (Mandate)³. Es waren 49 neue Mandate zu verzeichnen. Im Gegenzug konnten 69 Mandate abgeschlossen werden. Am 1. Januar 2014 waren 330 und am 31. Dezember 2014 310 Dossiers aktiv.



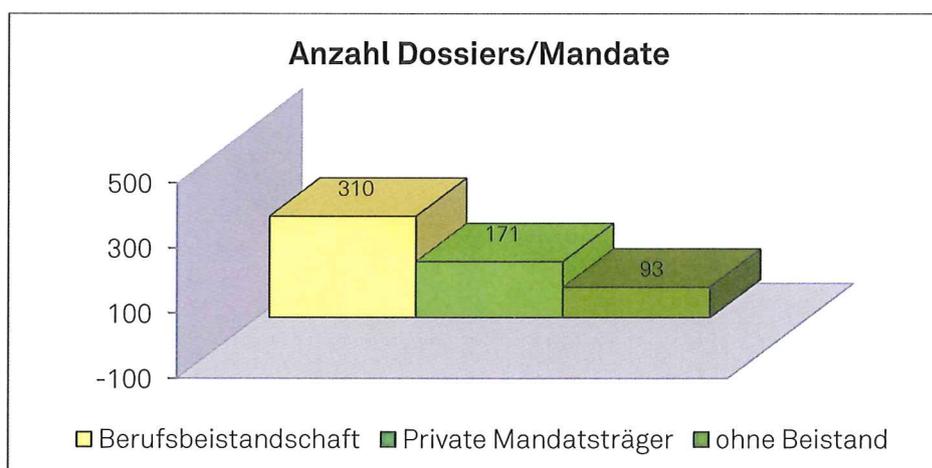
³ Aktive und abgeschlossene Fälle im Jahr 2014.



Insgesamt blieb die Situation in Bezug auf die Anzahl der zu betreuenden Mandate bei der Berufsbeistandschaft annähernd stabil.

2.3. Führung der Mandate

Die von der KESB verfügbaren Mandate werden entweder von den Berufsbeiständen oder von privaten Mandatsträgern/Fachbeiständen geführt oder von der KESB selber behandelt. Am 31. Dezember 2014 verzeichnete die KESB 574 aktive Dossiers/Mandate, wovon 310 von der Berufsbeistandschaft Sarganserland und 171 von privaten Mandatsträgern/Fachbeiständen betreut werden. Die Mandatsverteilung bei den Berufsbeiständen nimmt der Abteilungsleiter der Berufsbeistandschaft, Markus Ebli, vor. Bei den Mandaten ohne Beistand handelt es sich um solche, die bei der KESB zurzeit in Arbeit sind.



Die Mandate verteilen sich auf insgesamt sechs Berufsbeistände und 158 private Mandatstragende/ Fachbeistände.

Die Berufsbeistände haben im Jahr 2014 insgesamt 27 Weiterbildungstage besucht. Die privaten Mandatstragenden/Fachbeistände werden durch KESB-Mitarbeitende einzelfallbezogen betreut.

2.4. Beschwerden

Die Verwaltungsrekurskommission beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der KESB. Zu den insgesamt 766 Verfügungen (Beschlüsse) der Behörde wurden acht Beschwerden eingereicht. Vier Beschwerden wurden wieder zurückgezogen, eine Beschwerde wurde von der Behörde in Wiedererwägung gezogen, eine Beschwerde wurde ganz und eine teilweise gutgeheissen. Bei einer Beschwerde ist der Kostenvorschuss noch ausstehend.

2.5. Eigene Vorsorge

Mit dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung hat das neue Erwachsenenschutzrecht zwei neue Instrumente zur Verfügung, die das Selbstbestimmungsrecht fördern und für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit regeln. 2014 hat die Behörde zwei Vorsorgeaufträge validiert. Ein Einschreiten der Behörde bei einer Patientenverfügung war bis anhin nicht notwendig.

2.6. Handlungsfähigkeitszeugnis

Mit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes am 1. Januar 2013 wurde die Ausstellung des Handlungsfähigkeitszeugnisses der neuen Behörde übertragen. 2014 wurden insgesamt 315 Handlungsfähigkeitszeugnisse ausgestellt. Dieser Wechsel hat sich in der Praxis nicht bewährt. Ab 1. Januar 2015 sind für die Ausstellung der Handlungsfähigkeitszeugnisse wieder die Gemeinden zuständig.

3. Tätigkeitsbericht

3.1. Fürsorgerische Unterbringung

Eine fürsorgerische Unterbringung (ehemals fürsorgerische Freiheitsentziehung) wird angeordnet, wenn eine Person, die an einer psychischen Störung oder einer geistigen Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, in einer geeigneten Institution untergebracht werden muss, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. Die Unterbringung kann durch die KESB selber oder einen Arzt (Amtsarzt für längstens sechs Wochen, andere Ärzte für längstens fünf Tage) angeordnet werden. Wenn die betroffenen Personen nach dieser Zeit weiterhin Behandlung und Betreuung benötigen, muss die KESB prüfen, ob die entsprechenden Voraussetzungen für die Unterbringung noch erfüllt sind. Ausserdem muss die Unterbringung periodisch (nach sechs und zwölf Monaten, anschliessend jedes Jahr) und auch bei einem Entlassungsgesuch überprüft werden. Diese Überprüfungen verursachen einen grossen administrativen, personellen und logistischen Aufwand für die KESB. Und zwar deshalb, weil die Unterbringung einer Person gegen deren Willen logischerweise nur dann verfügt werden kann, wenn sämt-

liche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies erfordert in jedem Fall eine umfassende Prüfung der Situation durch die KESB innert sehr kurzer Zeit. Zudem bestimmt das Gesetz, dass die Anhörung der betroffenen Person von drei Behördenmitgliedern durchgeführt werden muss. Die KESB Sarganserland behandelte im Jahr 2015 insgesamt 15 fürsorgerische Unterbringungen.

3.2. Gemeinsame elterliche Sorge

Per 1. Juli 2014 traten die neuen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über die gemeinsame elterliche Sorge in Kraft. Darin ist vorgesehen, die gemeinsame elterliche Sorge unabhängig vom Zivilstand der Eltern zum Regelfall werden zu lassen mit der Begründung, ein Kind habe Anspruch darauf, dass seine Eltern gemeinsam Verantwortung für seine Entwicklung und Erziehung übernehmen. Mutter und Vater sollen gleich behandelt werden. Die Übergangsregelung sieht vor, dass der nichtsorgeberechtigte Elternteil innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten die Änderung mit Antrag auf Verfügung der gemeinsamen elterlichen Sorge an die zuständige Behörde stellen kann. Bei geschiedenen Eltern ist der Antrag nur zulässig, sofern die Scheidung weniger als fünf Jahre zurückliegt. Bei nicht verheirateten Eltern gilt keine Befristung. Bei Einigkeit der Eltern ist ein Antrag an die zuständige Behörde immer möglich.

4. Personelles

4.1. Berufsbeistandschaft

Die Berufsbeistandschaft verzeichnete im 2014 folgende Vakanz/Austritte und Neueintritte:

- Céline Fäh vakant ab Ende Januar 2014, Austritt per 30. September 2014, Nachfolge Ronald Sottopietra per 1. März 2014
- Caroline Loosli vakant ab Ende März 2014, Austritt per 31. August 2014, Nachfolge Petra Sonderegger per 1. September 2014
- Fabienne Fluor Austritt per 31. August 2014, Nachfolge Thomas Nötzli per 1. September 2014

Als Übergangslösung wurde Marion Kriegeskotte vom 25. Februar 2014 bis 14. November 2014 mit einem Pensum von 40 % eingestellt.

4.2. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verzeichnete 2014 folgende Vakanz und Austritte:

- Brigitte Brun, Präsidentin, vakant ab Mitte September 2014, Austritt per 30. November 2014
- Lukas Etterlin, Fachdienst, Austritt per 30. November 2014

Erschwerend kam hinzu, dass die Präsidentin Ende Januar 2014 bis Ende Mai 2014 unfallbedingt ausfiel bzw. nur noch teilzeitlich arbeiten konnte. Als Sofortmassnahme wurde ab 1. Februar 2014 das Pensum der Vizepräsidentin um 20 % erhöht. Damit die Behörde mit nunmehr 130 % Stellenprozenten noch beschlussfähig blieb und die weiteren Aufgaben wahrnehmen

konnte, wurde der Leiter Kanzlei, Adrian Tumler, von April bis August 2014 als a.o. Behördenmitglied gewählt. Nach der Kündigung der Präsidentin wurde ab Oktober 2014 das Pensum des Behördenmitgliedes mit ökonomischer Berufsausbildung von 10 % auf 30 % angehoben und gleichzeitig der Leiter Kanzlei wiederum als a.o. Behördenmitglied bis Ende Dezember 2014 gewählt. Ende Oktober 2014 wurde Christof Bläsi in einem Teilzeitpensum von 40 % bzw. 60 % bis Ende Januar 2015 als juristisches a.o. Behördenmitglied angestellt.

Ende September 2014 bewilligte der Verwaltungsrat eine wesentliche Aufstockung der KESB per 2015 und zusätzlich eine 50 %-Aufstockung der Buchhaltung der Berufsbeistandschaft.

Ende September 2014 wurden folgende neue Mitarbeitende der KESB gewählt:

- Martin Hutter als Präsident per 1. Januar 2015
- Véronique Dumoulin als Behördenmitglied per 1. Januar 2015
- Marion Lenherr in den Fachdienst per 1. Januar 2015
- Mirco Kalberer in den Fachdienst per 1. Februar 2015

Für den erhöhten Personalbestand mussten per 1. Januar 2015 neue Büroräume im 1. OG des gleichen Gebäudes dazugemietet werden.

Ende November 2014 wurde folgende neue Mitarbeitende der BBS gewählt:

- Bernadette Pfiffner in die Buchhaltung per 1. März 2015
- Stefan König als Berufsbeistand per 16. März 2015 als Nachfolger von Ronald Sottopietra

5. Ausblick

Für 2015 bestehen folgende Schwerpunkte und Ziele:

- Die Einarbeitung der neuen Mitarbeitenden vorzunehmen und die Fluktuationen zu reduzieren. Dazu gehören auch die Festlegung der internen Verantwortlichkeiten und Kompetenzen, die Bereinigung der internen Verfahrensabläufe und deren verbindliche Festlegung in einer Geschäftsordnung.
- Die Pendenzen um mindestens 50 % abzubauen.
- Die Überführung der altrechtlichen Massnahmen ins neue Recht weitgehend abzuschliessen.
- Die Überzeiten auf das Niveau gemäss kantonalen Richtlinien abzubauen.
- Die Verfahren nach der Gefährdungseinschätzung zu priorisieren und weiter zu beschleunigen.
- Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und KESB zu verbessern.

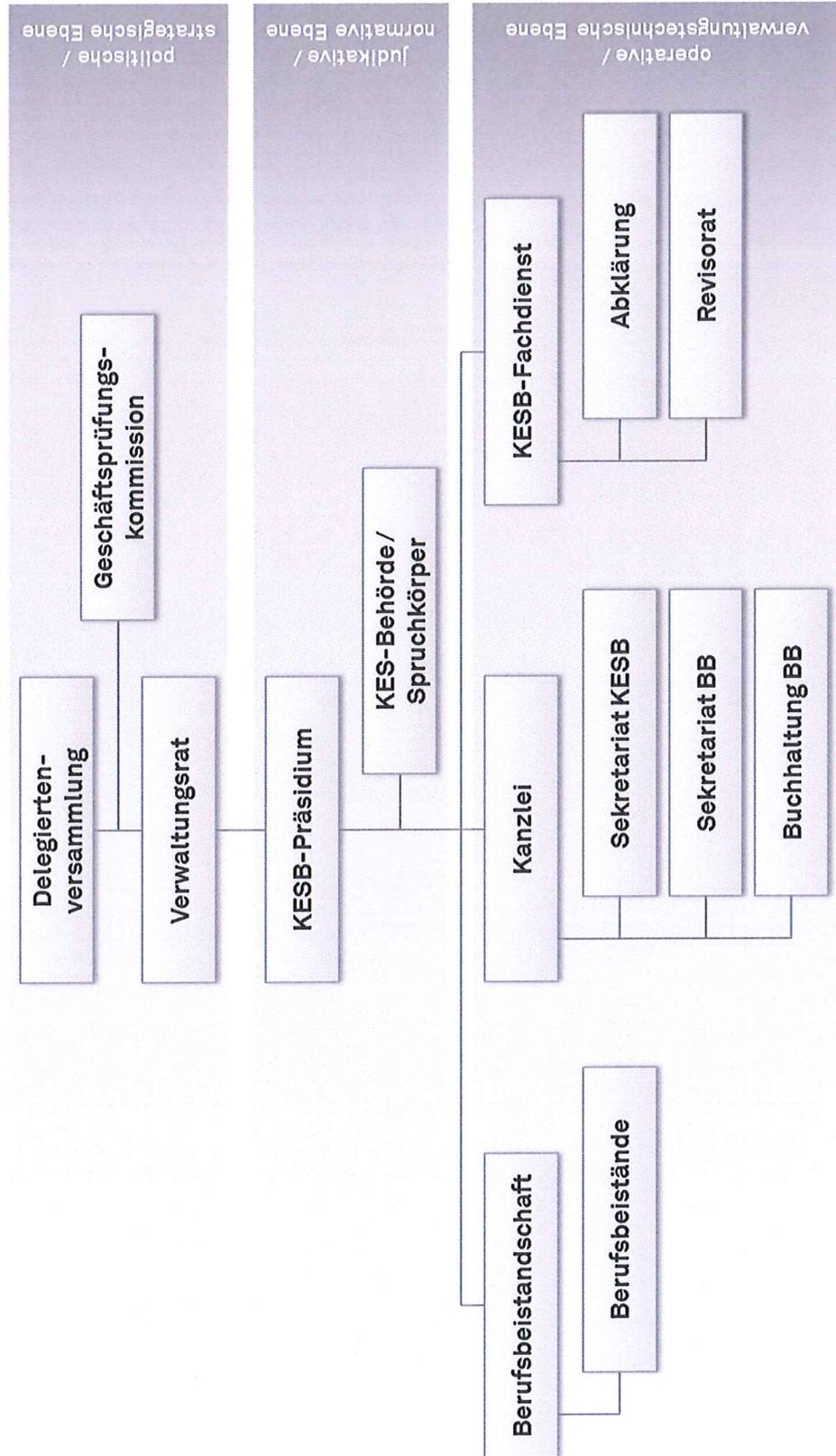
Dank dem bewilligten Stellenetat für 2015 ist die ordnungsgemässe Abwicklung der Geschäfte erstmals realistisch. Die Etablierung der KESB in der Bevölkerung wird jedoch auch in den folgenden Jahren noch viel Aufbauarbeit benötigen.

Sargans, 23. Januar 2015

Judith Schneider, Vizepräsidentin

Organigramm KESB Sarganserland

Anhang:



kesb

Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde
Sarganserland